



AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Końsk.

Nr. 7.

1 Jänner 1916.

INHALT: (1—18) 1. Personalangelegenheiten, 2. Kundmachung über freiwilligen Eintritt vom fremden Statsangehörigen in die bewaffnete Macht. 3. Kundmachung betreffend die Beschlagnahme von Rohhäuten, 4. Kundmachung betreffend die Beschlagnahme von Leder aller Art. 5. Kundmachung, 6. Kundmachung, 7. Kundmachung, 8. Gefährdung der Telephonleitung, 9. Heimkehr hiesiger Untertanen aus Deutschland, 10. Von den Gemeindefunktionären. 11. An alle Gemeindevorsteher. 12. Kundmachung. 13. Reisepassausstellung. 14. Bestätigung der Provenienz des in den Handel gebrachten Wildes. 15. Bewilligung zur Abreise nach Russland für Angehörige russischer Staatsangestellter. 16. Reisen nach Serbien. 17. Beschluss. 18. Beschluss.

1.

Personalangelegenheiten.

Mit dem 6. Dezember 1915. hat Oberst Franz Engel an Stelle des nach Wladimir Wolyński versetzten Obersten Eugen Dąbrowiecki das Kreiskommando übernommen.

Das k. u. k. Armeeoberkommando hat den Herrn Majoren Franz Unger mit der Stellvertretung des Kreiskommandanten in Końsk betraut.

2.

Kundmachung

über freiwilligen Eintritt von fremden Statsangehörigen in die bewaffnete Macht.

Die im hiesigen Amtsblatte Nr. 6. von 1. November 1915. post. 12. verlautbarten Verfügungen über den freiwilligen Eintritt von fremden Statsangehörigen aus Polen oder den angrenzenden Okkupationsgebieten in die österreichisch-ungarische bewaffnete Macht, gelten sinngemäss auch für die Einreihung solcher Personen in die k. u. k. Heeresbahn.

3.

Kundmachung

betreffend die Beschlagnahme von Rohhäuten.

Auf Grund des Erlasses des k. u. k. Etappenoberkommandos Op. Nr. 108.115 von 1915 (Militär-Generalgouvernement J. Nr. 3511) wird verfügt:

1) Sämtliche im Bereiche des Kreises bei Händlern und Fleischhauern bereits vorhandenen, bei Verwahrern hinterlegten und die bei den Schlachtungen gewonnenen Rohhäute von Rindern, Kälbern, Pferden und Schafen werden für Zwecke der k. u. k. Heeresverwaltung in Anspruch genommen und beschlagnahmt.

Alle früher von anderen Behörden oder Organen vorgenommenen Beschlagnahmen treten hiemit ausser Kraft.

2) Alle Händler, Fleischhauer und Verwahrer haben sofort nach dem Erscheinen dieser Kundmachung, dann am 1. und 16. jeden Monates beim k. u. k. Kreiskommando in Końsk schriftlich den Vorrat an solchen Rohhäuten nach Art, Anzahl und Lagerort anzuzeigen.—Für diese Anzeigen sind die Formulare beim k. u. k. Kreiskommando in Końsk zu beziehen.

3) Das Verfügungsrecht über alle zur Anzeige gebrachten Vorräte steht ausschliesslich nur dem k. u. k. Kreiskommando in Końsk zu.

4) Jede unrichtige Anzeige, jeder Verkauf an einen anderen, als an die unter Punkt 5 genannten Einkäufer, jede Verschleppung und jedes Verbergen von den genannten Rohhäuten ist verboten. Übertretungen dieses Verbotes werden mit Geldstrafe bis zu 2000 Kronen oder mit Arreststrafe bis zu 6 Monaten vom k. u. k. Kreiskommando bestraft. Dieselbe Strafe hat auch jeder zu gewärtigen, welcher von den ihm bekannten anmeldungspflichtigen und nicht angezeigten Rohhäutevorräten dieser Art, dem Kreiskommando die Anzeige nicht erstattet.

Die Unterlassung der Anzeige zieht überdies noch die Konfiskation des hinterzogenen Vorrates nach sich. Dem Anzeiger eines hinterzogenen Vorrates wird eine Prämie von 5% des Schätzungswertes dieses Vorrates zugesichert. Diese Prämie ist nur auf Zivilpersonen beschränkt.

5) Die beschlagnahmten Rohhäute dürfen nur an die vom k. u. k. Kreiskommando in Końsk legitimierten Einkäufer verkauft werden. Das k. u. k. Kreiskommando erteilt den Einkäufern mit deren Photographie versehene Legitimationen, mit halbjähriger Gültigkeitsfrist.

6) Der vollzogene Verkauf ist dem k. u. k. Kreiskommando in Końsk unter Angabe der Art, Anzahl, Verkaufsbetrag und dem Lagerort der verkauften Rohhäute, sowie dem Namen und Wohnort des Einkäufers sofort schriftlich anzuzeigen. Diese Anzeigen hat der Einkäufer mitzuunterfertigen.

Die Formulare hiezu sind vom k. u. k. Kreiskommando in Końsk zu beziehen.

7) Vorgang beim Verkauf:

Die Einkäufer haben sich unter Vorweisung ihrer Legitimation beim Kreiskommando, in dessen Bereich sie Käufe vorzunehmen beabsichtigen, zu melden.

Das Kreiskommando wird ihnen Aufschluss über die beschlagnahmten Rohhäute auf Grund seiner Evidenzführung geben.

Sie sind verpflichtet, die beim Kreiskommando einzusehenden.

Höchstpreise in Verbindung mit den Usanzen nicht zu überschreiten und den Verkaufspreis vor dem Besitzwechsel dem Häuteeigner einzuhändigen.

Die vom Verkäufer auszufertigende und dem Einkäufer auszufolgen de saldierte Rechnung, hat nach Art und Anzahl der verkauften Rohhäute getrennt, den bezüglichen Verkaufspreis zu enthalten. Auf Grund dieser Rechnungen erteilt das k. u. k. Kreiskommando in Końsk dem Einkäufer die Abfuhr- bzw. Ausfuhrbewilligung bei Bahntransporten durch Kontrasignierung des Frachtbriefes bei Landfrachten durch Ausfertigung und Ausfolgung eines kurzfristeten Transportscheines.

Weigert sich der Häuteeigner die beschlagnahmten Rohhäute zum normierten Höchstpreise unter Berücksichtigung der Usanzen zu verkaufen, so ist die Intervention des k. u. k. Kreiskommandos anzurufen, welches endgiltig und unanfechtbar entscheidet.

8) Einkäufer, welche sich gegen die vorstehenden Bestimmungen vergehen, verfallen, insoferne nicht eine strafgerichtliche Verfolgung dadurch begründet erscheint, der unter Punkt 4 genannten Strafe.

9) Derselber Strafe verfallen diejenigen Lederfabriken (Gerbereien), welche ungerechtfertigte, in keinem Verhältnisse zu ihren Betriebsmöglichkeiten stehende Anhäufungen von Rohhäuten vornehmen.

4.

Kundmachung

betreffend die Beschlagnahme von Leder aller Art.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Etappenoberkommandos Op. Nr. 86479. von 1915. wird verfügt:

1) Sämtliche in den Gerbereien und bei Händlern des Militärgouvernementsbereiches vorhandenen und in Bearbeitung befindlichen Ledersorten werden zu Gunsten der k. u. k. Heeresverwaltung in Anspruch genommen und beschlagnahmt.

2) Alle Gerbereien und Händler haben sofort nach dem Erscheinen dieser Kundmachung, dann an jedem folgenden Sonntag beim k. u. k. Kreiskommando in Końsk schriftlich anzuzeigen:

a) den Vorrat an gebrauchsfertigen Leder,

b) den Vorrat an dem in Bearbeitung befindlichen Leder, für diese Anzeigen sind die Formulare beim Magistrat zu beziehen.

3) Das Verfügungsrecht über alle zur Anzeige gebrachten Vorräte steht ausschliesslich nur der Lederübernahmestelle beim k. u. k. Kreiskommando in Radom zu.

4) Jede unrichtige Anzeige, jeder freie Verkauf, jede Transferierung am einem anderen Ort und jedes Verbergen von Ledervorräten ist verboten. Uibertretungen dieses Verbotes werden mit Geldstrafe bis zu 2000. Kronen oder mit Arreststrafe bis zu 6. Monaten bestraft. Dasselbe Strafe hat auch jeder zu gewärtigen, welcher von den ihm bekanntén anmeldungspflichtigen und nicht angezeigten Ledervorräten dem Kreiskommando die Anzeige nicht erstattet.

Die Unterlassung der Anzeige zieht überdies noch die Konfiskation des hinterzogenen Vorrates nach sich.

Dem anzeiger eines hinterzogenen Vorrates wird eine Prämie von 5% des Schätzungswertes dieses Vorrates zugesichert. Dieser Prämie ist nur auf Zivilpersonen beschränkt.

5) Die Angezeigten fertigen Ledersorten werden durch die k. u. k. Lederübernahmestelle beim k. u. k. Kreiskommando in Radom übernommen.

6) Der übernehmenden Kommission obliegt:

a) die Sortierung in solche Ledersorten, die für Heereszwecke geeignet und in solche, die für Heereszwecke nicht geeignet sind,

b) die Festsetzung des Preises der für Heereszwecke geeignet befunden Ledersorten,

c) die Ausstellung einer Uibernahmsbestätigung (d. i. der vorgeschriebenen Bescheinigung) für den Uibergeber über die übernommenen Ledersorten nach Gattung, Qualität, Gewicht und Preis,

d) die Abspedierung der übernommenen Vorräte,

e) die Markierung des für Heereszwecke nicht geeigneten Leders.

7) Bei Meinungsverschiedenheiten über den Preis kann der Uibergeber an das k. u. k. Kreiskommando unter Vorlage von Mustern berufen.

Das k. u. k. Kreiskommando wird binnen 24. Stunden nach Einbringung der Berufung entscheiden. Diese Entscheidung ist endgiltig und unanfechtbar.

8) Die von der Uibernahmskommission übernommenen Ledersorten werden bei Abgabe der Uibernahmsbestätigung (Bescheinigung) von der Kassa des k. u. k. Kreiskommandos in Końsk bezahlt.

9) Die nicht für heereszwecke geeigneten Ledersorten werden den Eigentümern zum freien Verkauf innerhalb des Kreises überlassen.

Der Verkauf in den Bereich eines anderen Kreiskommandos bedarf einer Ausfuhrbewilligung durch das k. u. k. Kreiskommando.

10) Die nicht für Heereszwecke geeigneten Ledersorten sind vom Eigentümer mittels eines Ausweises evident zu führen. Der Ausweis unterliegt der Kontrolle durch das k. u. k. Kreiskommando Końsk.

Formulare sind bei diesem Kommando zu beziehen.

5.

Kundmachung.

Die russische Regierung hat mit den auf Grund des Art. 87 der Staatsgrundgesetze am 4. Oktober 1914 sanktionierten Beschlusse des Miniderrates (russ. R. G. Bl. vom 12. November 1914 Nr. 2870) für das Jahr 1915 verordnet, wie folgt:

1) Die Patentsteuertaxen von Handelsunternehmungen der I. II. und III. Kategorie, sowie von Gewerbeunternehmungen der I. - VI. Kategorie werden um 50% erhöht.

2) Die Staatszuschläge für die Kosten der Einquartierung und der Erhaltung der Gemeindegereichte sind von den erhöhten Patenttaxen, die übrigen Staatszuschläge von den normalen Patenttaxen einzuheben, vom 1. Jänner 1915 angefangen, jedoch ohne zeitliche Beschränkung.

3) Sämtliche stabile und wandernde kinematografische Privatunternehmungen sind der Patentsteuer zu unterziehen und zwar sind:

1) zur I. Kategorie die Kinos zu zählen, welche entweder für das Lokal mehr als 10.000 K. jährlich Mietzins bezahlen bezw. deren Lokal bei Bemessung der staatl. Immobiliensteuer mit einem 10.000 K. übersteigenden Zinswerte eingeschätzt wurde, oder welche mehr als 500 Zuschauerplätze enthalten:

2) zur II. Kategorie gehören Kinos mit einem Mietzinse bezw. Zinswerte von mehr als 2000 K., und weniger als 10.000 K., oder mehr als 150 Zuschauerplätzen:

3) zur III. Kategorie jene mit einem Mietzinse oder Mietwerte von weniger als 2000 K., oder mit weniger als 150 Zuschauerplätzen:

4) wandernde Kino-Theater haben die Patenttaxe per 60 K. Zuerlegen und unterliegen nicht der Ergänzungssteuer. Vom Steuerjahre 1916 angefangen wird die Patentsteuer nach Massgabe der oberwähnten Verordnung eingehoben werden.

6.

Kundmachung.

Mit Rücksicht auf die notwendige Einheitlichkeit der Steuervorschriften und auf Grund des Artikels 48 der Haager Landkriegsordnung wird verlautbart:

Auf Grund des seitens des russischen Reichsrates und der Duma approbierten und am 27/7. 1914 Allerhöchst bestätigten Gesetzes hat der russische Finanzminister di vom regierenden Senat gemäss Beschlusses der Ministerrates vom 30/7 1914 verlaubliche Verordnung erlassen:

Ez ist:

1) die Verzehrungssteuer von Branntwein und Spiritus, welche aus allerlei Stoffen mit Ausnahme von Branntwein welcher in Obst- und Weinbeeren-Brennereien, aus Früchten und allerlei Beeren erzeugt wird, in der Höhe von 20 Kopeken für einen Eimergrad Alkohols nach dem Metallalkoholmeter oder von 20 Rb. für einen Eimer absoluten Alkohols einzuheben.

2) die Verzehrungssteuer vom Alkohol, welcher in den Obst- und Weinbeerenbrennereien aus Weinbeeren und Früchten und aus allerlei Beeren erzeugt wird, in der Höhe von 14 Kopeken für einen Eimergrad nach dem Metallalkoholmeter oder a 14 Rb. für einen Eimer absoluten Alkohols einzuheben:

3) die Verzehrungssteuer von Bier a 3 Rb. für einen zur Einmischung verwendeten Pud Malzes zu bestimmen.

In den Bierbrauereien, welche Malz mittelst Handbetriebes oder Tierkraftbewegung einmischen und binnen eines Jahres nicht über 2000 Pud Malz verarbeiten die Verzehrungssteuer a 2 Rb. 30 kop. für einen Pud abgewogenen Malzes ein zuheben.

Auf die Norm des Extraktgehaltes wird keine Rücksichtgenommen.

11. Der russ. Ministerrat hat auf Grund Art. 87 des Verfassungsgesetzes beschlossen die Verzehrungssteuer vom Tabak zu erhöhen. Diese Verordnung wurde am 11/11 1914 allerhöchst sanktioniert. (Gesetzsammlung ex 1914 Nr. 3043):

Es wurde beschlossen:

die Banderollensteuer für Tabakfabrikate folgendermassen zu bestimmen:

a) von Rauchtobak für 1 Pfund

der höchsten Sorte a)	.	.	auf	4 Rb.
" " " b)	.	.	"	3 " 20 kop.
" " " c)	.	.	"	2 " 50 "
" I. Sorte	.	.	"	1 " 75 "
" II. "	.	.	"	1 " 20 "
" III. " a)	.	.	"	— " 68 "
" III. " b)	.	.	"	— " 50 "

b) von Schnupftobak für 1 Pfund

der I. Sorte " 1 " 20 "

c) von Zigarren für 1000 Stück

der I. Sorte " 16 " 80 "

der II. " " 10 " 80 "

der III. " " 4 " 50 "

d) von Zigaretten (mit Tabakblattdeckel) u. Pachilos (Strohzigaretten) für 1000 Stück 3 Rb. 80 kop.

e) von Papierzigaretten (Zigaretten in Hülsen) für 1000 Stück

der höchsten Sorte a)	.	.	.	auf 6 Rb. 50 kop.
" " " b)	.	.	.	auf 4 " 50 "
" I. Sorte	.	.	.	auf 3 " 80 "
" II. "	.	.	.	auf 3 " — "
" III. a)	.	.	.	auf 1 " 75 "
" III. b)	.	.	.	auf 1 " 50 "

f) von Machorka-Rauch- und Schnupftabak für 1 Pfund . . . auf 24 kop.

g) von Machorka-Papierzigaretten für 1000 Stück auf . . . 1 Rb.

III. Auf Grund Art. 87 des Verfassungsgesetzes hat der Ministerrat beschlossen, die Verzehrungssteuer vom Zucker und von dem Naphtaprodukten zu erhöhen.

Dieser Beschluss wurde mit der allerhöchsten Entschliessung vom 26/10 1914 (Gesetzsammlung ex 1914 Nr. 2872) be stätigt.

Es wurde beschlesan:

1) Die Anmerkung zum Art. 948 des Verzehrungssteuergesetzes aufzulassen:

2) die Verzehrungssteuer vom Zucker a 2 Rb. für einen Pud einzuhaben:

3) die Verzehrungssteuer von Naphtabeleuchtungsölen und anderen im Wege der Destillation und im chemischen oder anderen im Wege der Destillation und im chemischen oder anderen Wege gewonnenen Naphtaprodukte a 90 Kopeken für einen Pud einzuhaben:

4) von dem Sandzucker und Raffinadezuckervorräten die Ergänzungsverzehrungssteuer einzuheben.

IV. Zirkular Vererdnung des Zolldepartements vom 10. Känner 1915 Nr. T 47.

Auf Grund des Allerhöchst am 26/10 1914 sanktionierten Beschlusses des Ministerrates wird beschlossen won klaren Naphtaflüssigkeiten welche aus dem Auslande eingeführt wurden, nebst der Zollgebühr auch die Verzehrungssteuer a 90 kop 1 Pud und von nicht destillierten Mineralölen 30 kop. russ. Zelltarif P. 84 (an Verzehrungssteuer einzuhaben.

V Auf Grund der am 4/10 1914 Allerhöchst sanktionierten Verordnungssteuerabgaben wurde beschlossen:

IX. die Verzehrungssteuer von mehligem Presshefen inländischen Provenienz a 32 Kopeken für einen Pfund- und von jenen der ausländischen Provenienz a 36 Kopeken für einen Pfund verkaufsfähigen Presshefe einzuheben.

X. Die Verzehrungssteuer von Zündhölzchen in nachstehender Höhe einzuheben:

1) von den Sicherheitszündhölzchen) sogenannten schwedischen

a) inländischer Provenienz für 1 Schachtel enthaltend bis 75 Stück Zündhölzchen	a	1 Kop.
von über 75 Stück bis 150 Stück	2	"
" " 150 " " 225 "	3	"
" " 225 " " 300 "	4	"
b) aus dem Auslande eingefährten für 1 Schachtel enthaltend bis 75 Stück Zündhölzchen	1 1/2	Kop.
won über 75 bis 150 "	3	"
" " 150 " 225 "	4 1/2	"
" " 225 " 300 "	6	"

2) von allen anderen Zündhölzchen-Gattungen

a) der inländischen Provenienz im doppelten Ausmasse des sub lit. a) Pkt. 1 festgesetzten Satzes und

b) der ausländischen Provenienz im doppelten Ausmasse des sub lit. b) festgesetzten Satzes.

XI. Die Verzehrungssteuer von Zigarettenhülsen und geschmittener Zigarettenpapier in nachstehender Höhe einzuhaben u. zw.:

1) von 100 Stück Hülsen a 4 kop.

2) von einem Zigarettenpapierbüchel enthaltend höchstens 50 Blätter geschnittenen Zigarettenpapier a 1 Kop.

A N M E R K U N G:

Laut Art. 1057/16 des Verzehrungssteuer-Gesetzes darf die Dimension eines Zigarettenpapierblattes in Bücheln Einlagebogen 1. oder Packetchen, welche mit einer Banderolle beklebt werden 40 cm² (5x8) nicht übersteigen. Die Büchel und Packetchen, welche diese Dimensionen übersteigen werden mit 2, 3, 4 und wehreren Banderollen beklebt inwiefern die Dimensionen des Zigarettenpapierblattes diese Dimension übersteigt, wobei die nicht volle 40 cm² als volle berechnet werden. Art. 1057/13. Die Umhüllungen mit Zigarettenhülsen, deren Länge im dem zur Tabakfüllung bestimmten Teile 5 cm. nicht übersteigt, werden nach Massgabe der Stückzahl mit einer Banderolle des entsprechenden Wertes beklebt.

Die Umhüllungen mit Zigarettenhülsen, deren Länge das oberwähnte Ausmass übersteigt werden mit zwei, drei oder wehreren Banderollen, je nach dem beklebt, inwiefern die Länge der Hülsen das festgesetzte Ausmass übersteigt: wobei die nicht vollen 5 cm (des Füllungsraumes) als volle berechnet werden.

7.

Kundmachung.

Die Kundmachung des K. u. k. Kreiskommandos in Końsk vom 3 Juli 1915 betreffend Aufbringung von Metallen wird der Bevölkerung in Erinnerung gebracht.

Folgende Metalle und Metalgegenstände sind hiemit in Beschlag genommen:

1. Alle Vorräte an Aluminium, Antimon, Blei, Chrom, Ferrochrom, Kupfer, Messing, Molybdän, Ferromolybdan, Nickel, Ferronickel, Rotguss, Vanadium, Ferrovandium, Wolfram, Ferrowolfram.

2. Alle Vorräte an Altmaterialen, u. Aschen der genannten Metalle.

3. a) Die nicht in Benutzung stehenden Einrichtungen gewerblicher, land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, (Unternehmungen), die ganz oder zum Teil aus Aluminium, Blei, Kupfer, Messing, Nickel, oder Rotguss bestehen u. zw. Maschinen und Apparate, Destillations-, Kühl-, Kochapparate, Kessel, Kesselhauben, Trommeln, Zylinder, Walzen u. dgl. Rohrleitungen u. deren Armaturen, elektrische Alagen einschl. der Leitungen, Ersatzteile, weiter solche grössere Teile der genannten Betriebseinrichtungen, die sich von den übrigen aus anderem Material bestehenden Teilen leicht abtrennen lassen,

b) Einrichtungen der genannten Unternehmungen, auch wenn letztere im fort dauernden Betrieb sind, sofern die Einrichtungen dauernd ausser Betrieb sind, oder Reserveapparate u. Ersatzteile sind.

Den Besteuernten ist zur Erbringung der Gebühren eine angemessene Frist zu gewähren; erst nach erfolglosem Ablauf derselben kann eine zwangsweise Einhebung der Steuer stattfinden; in Fällen einer hartnäckigen Weigerung kann bei nachgewiesener Zahlungsfähigkeit, die Gemeindeverwaltung um Assistenz beim k. u. k. Kreiskommando ansuchen.

Im Hinblick auf die bedeutende Verminderung der Steuerkraft der Einwohner des okkupierten Gebietes und auf die Notwendigkeit einer opferfreudigen Arbeit aller Mitbürger zur Hebung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, ist es geboten, bei Festsetzung der Gehaltshöhe und der Amtspauschalien tunlichst bescheiden vorzugehen; jedem sei es Ehrenpflicht, die Übernahme eines Amtes oder Funktion nicht von der Höhe des Gehaltes abhängig zu machen!

Die Gemeinderatsmitglieder, insoferne sie nicht zugleich das Amt der Soltysen bekleiden, verrichten ihren Dienst unentgeltlich.

Von dem Wirkungskreise der Gemeinde.

Der Wirkungskreis der Gemeinde wird in den eigenen und den übertragenen eingetheilt.

Zum eigenen Wirkungskreise gehören:

1) Die Verwaltung des beweglichen und unbeweglichen Gemeindevermögens.

2) Die Anstellung der Gemeindefunktionäre und deren Entlohnung.

3) Die Festsetzung des Budgets für den Gemeindehaushalt und dessen Bedeckung, vorbehaltlich der Genehmigung des k. u. k. Kreiskommandos.

Den Schlüssel zur Bemessung der Gemeindesteuern bestimmt der Gemeinderat: es ist hiebei tunlichst der Personalerwerb und Kapitalertrag als Grundlage zu nehmen.

Im übertragenen Wirkungskreise hat die Gemeinde sämtliche ihr, als der I. Verwaltungsinstanz vom k. u. k. Kreiskommando zugewiesenen Angelegenheiten durchzuführen bzw. zu erledigen.

Das k. u. k. Kreiskommando übt die Aufsicht über die gesamte Gebahrung der Gemeinde aus.

Ausser den der Gemeinde vom k. u. k. Kreiskommando fallweise übergebenen Aufträgen, gehören zum übertragenen Wirkungskreise folgende Agenden:

1) Sanitätspolizei;

2) Sicherheitspolizei;

3) Sittenpolizei;

4) Strassenpolizei;

5) Gewerbepolizei;

6) Meldewesen;

7) Beaufsichtigungen der Dorfverwaltungen;

8) Unterstützungen der Arbeitslosen und Armen.

Der Begriff einer Polizei enthält die Pflicht der Gemeinde.

1) Auf Grund der kundgemachten Grundsätze, in den obenerwähnten Agenden Massregeln und Verfügungen zu treffen, die nach Einholung der Genehmigung vom k. u. k. Kreiskommando bindende Kraft erlangen.

2) Sorge zu tragen, dass alle in der gegebenen Richtung verlautbarten Verordnungen, von der Bevölkerung beachtet und befolgt werden.

3) Übertretungen dieser Vorschriften, die im Gemeindegebiete begangen wurden, insoferne das Strafrecht nicht anderen Behörden vorbehalten ist, zu ahnden.

Das Strafrecht wird vom Gemeindevorsteher und 2 dazu bestimmten Gemeinde Amtsmitgliedern ausgeübt. Sie behandeln sämtliche Straffälle des eigenen Wirkungskreises, und die oben unter 3 erwähnten im übertragenen Wirkungskreise, und haben die Befugnis Strafen bis zu 20 Kr. bzw. 2 Tage Arrest zu verhängen.

Das von allen 3 Richtern unterfertigte Straferkenntnis ist dem Bestraften mit dem Bemerken zu verkünden, dass ihm dagegen der Rekurs an das k. u. k. Kreiskommando freisteht, der innerhalb 3 Tagen nach der Verkündigung, bei dem Gemeindeamte schriftlich eingebracht werden kann.

Die eingebrachten Rekurse sind unter Anschluss des Straferkenntnisses unverzüglich dem k. u. k. Kreiskommando vorzulegen.

Die Strafgeelder fliessen der Gemeinde zu, in welcher die Übertretung begangen wurde.

Dieses Strafrecht ist jedoch mit den Gemeindegerechten nicht zu verwechseln.

Von dem Wirkungskreise des Gemeindevorstehers, des Gemeinderates, der Soltysen und der Miliz.

Der Gemeindevorsteher vertritt die Gemeinde; er leitet die Verwaltung der Gemeinde, sowohl im eigenen, wie im übertragenen Wirkungskreise, er vollzieht die Aufträge und Befehle des k. u. k. Kreiskommandos, die Beschlüsse des Gemeinderates, und erteilt Aufträge den Soltysen und anderen Gemeindefunktionären, er beaufsichtigt die richtige Durchführung bzw. Befolgung dieser Aufträge und die planmässige Einhebung der Gemeindesteuern.

Der Gemeindevorsteher beruft die Sitzungen des Gemeinderates, und sorgt als Vorsitzender für den ordnungsmässigen Verlauf derselben,

Ihm obliegt die Sorge für das Wohl der Gemeinde und ihrer Einwohner, und er hat entsprechende Anträge dem Gemeinderate vorzulegen.

Im Falle der Verhinderung des Gemeindevorstehers, vertreten ihn in allen seinen Befugnissen die vom Gemeinderate zu Vertretern des Gemeindevorstehers gewählten und vom k. u. k. Kreiskommando bestätigten Gemeinderatsmitglieder.

Der Gemeinderat unterstützt den Gemeindevorsteher in seiner Amtsführung. Im eigenen Wirkungskreise beschliesst er die Art und Weise der Verwaltung des Gemeindevermögens und der Verwendung des Ertrages, übt die Kontrolle dieser Verwaltung und der eventuell vorhandenen Gemeindefonde aus; ernennt die Gemeindeangestellten und wählt vorbehaltlich der Genehmigung des k. u. k. Kreiskommandos die Vertreter des Gemeindevorstehers und die Soltysen. Er beschliesst die Gehaltshöhe der Gemeindeangestellten; beschliesst die zur Durchführung des eigenen Wirkungskreises notwendigen Gemeindesteuern und beaufsichtigt deren Verwendung.

Er bestimmt den Schlüssel zur deren Bemessung und überwacht die richtige, planmässige Einhebung.

Der Gemeinderat beschliesst das Gemeindebudget, ferner Massregeln und Weisungen zur Durchführung der dem übertragenen Wirkungskreise angehörigen Agenden, und kann diesbezügliche Anträge und Anregungen an das k. u. k. Kreiskommando stellen.

Gemeinschaftlich mit dem Gemeindevorsteher übt der Gemeinderat die Kontrolle über Soltysen und Gemeindefunktionäre aus, entfernt untaugliche nötigenfalls von ihrem Posten, oder stellt entsprechende Anträge an das k. u. k. Kreiskommando.

Von dem Wirkungskreise der Soltysen,

Der Soltys versieht das Amt des Dorfleiters, er sorgt für die Ordnung und Ruhe im Dorfe, und beaufsichtigt die Befolgung der kundgemachten Vorschriften.

Über die Bedürfnisse der Ortschaft, über begangene Übertretungen, und eigene Beobachtungen hat er an das zuständige Gemeindeamt Bericht zu erstatten.

Die Aufträge des Gemeindevorstehers hat er gewissenhaft und eifrig zu befolgen.

Er untersteht in jeder Beziehung der Gemeindevertretung, und wird von dieser, insbesondere durch einen etwa in der Ortschaft wohnhaften Gemeinderat überwacht.

Pflichten der Miliz.

In Ortschaften in welchen die Aufstellung der Miliz angeordnet wurde, hat dieselbe folgende Pflichten:

Auf Reinhaltung der Brunnen, Strassen, Höfe, Stallungen etc., und die Reinlichkeit in den Verkaufsgewölben, insbesondere in Lebensmittelhandlungen zu sehen; Massregeln gegen den Ausbruch von Epidemien zu ergreifen und Infektionsfälle unter Menschen oder Tieren sofort zur Anzeige zu bringen, anzuordnen, dass Tierkadaver vergraben und herrenlose frei herumlaufende Hunde eingefangen werden. Sie haben auf die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit zu schauen, an Strassenkreuzungen Wegweiser, mit Angabe der Entfernungen der einzelnen Ortschaften aufstellen zu lassen; auf die Einhaltung der Strassenpolizeivorschriften der Polizeisperrstunde und des Schnapsverkaufsverbotes zu dringen. Auch dürfen sie eine Überschreitung der Maximalpreise für Lebensmittel, sowie eine Wertherabsetzung der öst.-ung. Währung nicht zulassen und müssen gegen solche Leute energisch einschreiten und dem Gemeindevorsteher behufs Weiterleitung an den Gendarmerieposten die Anzeige erstatten.

11.

An alle Gemeindevorsteher!

Die an der Eisenbahnlinie gelegenen Gemeinden haben im Falle von Schneeverwehungen den Bahnerhaltungsorganen über die von ihnen gestellte Anforderung stets die erforderliche Arbeitsmanschaft zu stellen.

Um diese Hilfskräfte gegebenen Falles möglichst rasch beizustellen, sind vom Gemeindevorsteher die betreffenden Leute sogleich in Evidenz zu nehmen.

Die Entlohnung beträgt pro Arbeitsstunde zwischen 6-h früh und 6-h abends 30 h. bei Nacht 45 h.

Für beige stellte Schaufeln wird eine jedesmalige Vergütung von 20 h. gewährt.

12.

Kundmachung.

An alle Wujte und Soltysse.

Nicht alle Wujte und Soltysse wenden ihre Aufmerksamkeit den jeden Monat erscheinenden Amtsblättern zu. Manche lesen sie nicht-andere lassen sie unbeachtet in Verstoß geraten.

Da sich aber mit der Unkenntnis der in den Amtsblättern enthaltenen Anordnungen Niemand entschuldigen kann, verfallen die Bewohner, die der Wujt und die Soltysse über die für die Oeffentlichkeit so überaus wichtigen Bestimmungen in Unkenntnis lässt, ohne ihr Verschulden in Strafen. Ich ordne daher an:

Jeder Wujt und Soltys hat die Pflicht, sogleich nach Erhalt jedes Amtsblattes dasselbe genau durchzusehen; wenn er selbst nicht lesen kann, so hat er es sich durch eine verlässliche Person vorlesen zu lassen.

Er hat sodann alle darin enthaltenen Kundmachungen ohne Verzug öffentlich im Orte verlautbaren zu lassen. Hierbei ist zu beachten, dass die Verlautbarung so lautet wie im Amtsblatt, d. h. keine Verstümmelungen im Texte oder Missverständnisse entstehen. Das Amtsblatt ist sodann am Gemeindeamt in der Gemeindekanzlei beim Wujt, resp. Soltys aufzubewahren, evident zu führen, so dass stets Jedermann darin Einsicht nehmen und sich informieren kann.

Gelegentlich meiner und meines Stellvertreters Dienst und Inspizierungsreisen sowie jener des Herrn Zivilkommissärs, des Kreis-Gend-Kommandanten und speziell bestimmter Organe, werde ich jede Gelegenheit wahrnehmen, um mich zu überzeugen, dass diese meine Anordnungen eingehalten und gewissenhaft befolgt werden. Bei wahrgenommener Nachlässigkeit würde ich mit empfindlicher Bestrafung vorgehen. Gleichzeitig befehle ich: Alle Gend.-Posten-Kommandanten und Finanzwach-Posten-Kommandanten haben jederzeit die strikte Beachtung und genaueste Durchführung meiner Anordnungen zu überwachen und jede Ausserachtlassung mir schriftlich anzuzeigen.

13.

Reisepassausstellung.

Reisepässe werden vom 1. Jenner angefangen nur an 3 Tagen der Woche, d. 1. am Montag, Mittwoch, Freitag von 9 bis 12 Mittags ausgefolgt, bzw. die in dieser Reisepassausstellungsangelegenheit erscheinenden Parteien empfangen.

14.

Bestaetigung der Provenienz des in den Handel gebrachten Wildes.

Ueber jedes in den Handel gebrachte Wild sowohl auf den Marktplaetzen wie auch in Geschäften muss eine Bestaetigung der Provenienz vorhanden sein. Diese Bestaetigung muss in nachstehender Form durch den Jagdbesitzer ausgestellt und durch den Gemeindevorsteher der zustaendigen Gemeinde beglaubigt werden:

„Bestaetigung der Provenienz des Wildes.

Von dem bei der am _____ 191 _____ im Jagdreviere _____
abgehaltenen Jagd erlegtem Wilde habe ich dem _____ in _____
_____ nachstehendes Wild verkauft:

.....
.....
.....

Unterschrift und Adresse des Jagdberechtigten.

Die Richtigkeit der obigen Bestaetigung und seitens des Gemeindeamtes in _____ Bestaetigt.

Unterschrift des Gemeindevorstehers“.

(L. S.)

Zur Ausübung der Kontrolle sind berufen:

Die k. u. k. Gendarmerie, die k. k. Finanzwache, das k. u. k. Forstschutzpersonale.

Das ohne Bestätigung der Provenienz feilgebotene Wild wird konfisziert, dem nächsten bürgerlichen Gemeindevorstande abgeliefert und hierüber die Anzeige dem k. u. k. Kreiskommando behufs Bestrafung des Schuldtragenden erstattet.

Das konfiszierte Wild wird vom zuständigen bürgerlichen Gemeindevorstande und wo ein solches nicht besteht vom Gemeindeamte im Versteigerungswege verkauft und der Erlös dem bürgerlichen Kreiskomitee eingesendet, welches letzteres die betreffenden Geldbeträge für wohltätige Zwecke und hauptsächlich zum Wiederaufbau der Wohnstätten verwenden wird.

15.

Bewilligung zur Abreise nach Russland für Angehörige russischer Staatsangestellter.

Laut Erlass des Militärgeneralgouvernements vom 26. Oktober 1915 Z. 5854 können jene Angehörige russischer Staatsangestellter, welche in die nicht von den verbündeten Truppen besetzten Teile Russlands sich zu begeben wünschen, um die Bewilligung zur Abreise über das neutrale Ausland bittlich werden.

Diese Gesuche, die nebst dem Vor- und Zunamen des Bittstellers, seines Alters auch die genaue Bezeichnung des in Russland befindlichen Familienhauptes enthalten müssen, sind an das k. u. k. Kreiskommando zu richten.

16.

Reisen nach Serbien.

Ad M. G. G. Praes. Nr. 1154 vom 28/X 1915.

Zivilpersonen ist das Betreten der okkupierten Gebiete Serbiens bis auf Weiteres prinzipiell verboten.

Zuwiderhandelnde werden verhaftet und wegen Spionageverdachtes dem nächsten Militärgerichte übergeben.

Der Zeitpunkt, wann und unter welchen Bedingungen die Grenze überschritten werden kann, wird später verlautbart werden.

17.

Beschluss.

Zum Schutze der Rechte des abwesenden zuletzt in Końsk wohnhaften Jankel Pelt wird zum Kurator Mordko Hulak in Końskie bestellt und ihm die Verwaltung über das Vermögen des Abwesenden mit Pflicht der Rechnungslegung mit Ende eines jeden Kalenderjahres anvertraut.

Dieser Kurator wird den Abwesenden solange vertreten, bis derselbe sich selbst anmeldet, oder einen eigenen Bevollmächtigten bestellen wird.

Civilabteilung des k. u. k. Militärgerichtes,

18.

Beschluss.

Zum Schutze der Rechte des Abwesenden, vor Ausbruch des Krieges in Końsk, bei Krakowska gasse № 43 wohnhaften Josef Koczner wird zum Kurator Ladislaus Koczner gewesener Wegmeister in Końsk Krakowska gasse № 43 bestellt.

Diesem Kurator wird die Verwaltung über das Vermögen des Abwesenden mit Pflicht der Rechnungslegung mit Ende eines jeden Kalenderjahres anvertraut.

Dieser Kurator wird den Abwesenden solange vertreten, bis derselbe sich selbst anmeldet oder einen eigenen Bevollmächtigten bestellen wird.

Civilabteilung des k. u. k. Militärgerichtes,

Oberst

Franz Engel m. p.

k. u. k. Kreiskommandant.